

Beschluss Nr. 473/2019

Schwyz, 2. Juli 2019 / ju

Interpellation I 2/19: Autismus-Spektrum-Störungen: Was macht der Kanton Schwyz?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. Februar 2019 haben Kantonsrat Dominik Blunschy und 19 Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2018 einen Bericht zum Thema "Autismus-Spektrum-Störungen" (ASS) verabschiedet. Er hat in diesem Bericht drei prioritäre Handlungsschwerpunkte definiert und schlägt vor, dass alle Kantone eine Standortanalyse vornehmen.

Dank einer verbesserten und raschen Diagnose soll sichergestellt werden, dass ASS frühzeitig erkannt werden und die betroffenen Personen möglichst optimal unterstützt werden können. Gleichzeitig soll eine Mengenausweitung von ASS-Diagnosen verhindert werden. Durch verbesserte Koordination der verschiedenen involvierten Kostenträger und Institutionen soll sichergestellt werden, dass der Aufwand für die öffentliche Hand reduziert werden kann.

Kindern mit frühkindlichem Autismus soll schon in sehr jungen Jahren eine intensive Behandlung gewährt werden. Ziel dieser intensiven Behandlung ist es, die Kinder zu fordern und zu fördern, solange die Gehirnplastizität noch möglichst gross und somit der Erfolg einer Behandlung deutlich grösser ist. Der Bundesrat stellt in seinem Bericht fest, dass die Situation in den einzelnen Kantonen bezüglich dieser drei prioritären Handlungsfelder sehr unterschiedlich ist. Er schlägt deshalb vor, dass alle Kantone eine Analyse ihrer aktuellen Situation vornehmen und gezielte Verbesserungsmassnahmen ausarbeiten.

Hiermit bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesrates, dass die finanzielle Belastung der öffentlichen Kostenträger reduziert werden kann, wenn die Früherkennung und Diagnostik sowie die Beratung und Koordination von Menschen mit ASS verbessert werden kann?*
- 2. Besteht im Kanton Schwyz eine Übersicht über den Umgang mit Betroffenen von ASS? Falls nicht, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Standortanalyse gemäss dem Vorschlag des Bundesrates vorzunehmen?*

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation betreffend Diagnostik von ASS im Kanton Schwyz? Sind die entsprechenden Fachkenntnisse und Ressourcen vorhanden für eine korrekte Diagnose? Werden standardisierte Diagnoseverfahren angewendet? Sind genügend Kapazitäten vorhanden? Kennen Betroffene und Therapeuten die bestehenden Angebote? Wie hoch sind die Wartezeiten?*
4. *Sind die kantonalen Strukturen so gut aufgestellt, dass aufgrund unzureichender Diagnosen eine Mengenausweitung von ASS ausgeschlossen werden kann? Ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen so institutionalisiert, dass die Diagnosestellung so effektiv, effizient und wirtschaftlich wie möglich erfolgen kann?*
5. *Besteht im Kanton Schwyz eine professionelle Beratung von Betroffenen und Eltern? Gibt es Heimplätze für schwerbetroffene Jugendliche und Erwachsene? Wie sieht es mit der Freizeitgestaltung aus?*
6. *Welche Angebote gibt es im Kanton Schwyz für Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden?*
7. *Besteht für betroffene Kinder mit frühkindlichem Autismus eine Möglichkeit für eine intensive Frühintervention?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Wie der bundesrätliche Bericht vom 17. Oktober 2018 zum Thema „Autismus-Spektrum-Störungen“ (ASS) festhält, handelt es sich bei ASS um tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die sich häufig im frühen Kindesalter manifestieren und lebenslang andauern. Es werden mehrere Diagnosen unterschieden:

- frühkindlicher Autismus;
- Asperger-Syndrom;
- Atypischer Autismus.

Der Bericht hält als Definition weiter fest, dass die Krankheit in unterschiedlichen Schweregraden auftreten könne, mit Ausprägungen, die eine verbale Kommunikation und ein mehr oder weniger selbstständiges Leben ermöglichen oder aber mit deutlich schwerwiegenderen Störungen einhergehe, wie z.B. den stark stereotypen Verhaltensweisen oder der Minderintelligenz, die gehäuft bei Kindern mit frühkindlichem ASS auftritt. Daneben könnten auch damit zusammenhängende Krankheiten wie Epilepsie, ADHS oder Verhaltensstörungen das Bild erschweren. Weiter verfügten die Betroffenen über ganz unterschiedliche Ressourcen, die den Umgang mit der Krankheit stark beeinflussen können. Um dieser Heterogenität Rechnung zu tragen, werde daher der Begriff „Autismus-Spektrum-Störungen“ verwendet.

Im föderalistischen System der Schweiz sind die Zuständigkeiten im Bereich der ASS breit verteilt. Neben institutionellen Kostenträgern sind zahlreiche andere Akteure involviert: Früherziehungsdienste, IV-Stellen, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Ärzte, Eltern, Schulpsychologische Dienste, Erziehungsberatungen, Bildungsdirektionen, Schulen, Berufsberatungen, Arbeitslosenversicherung, Eingliederungsstätten, Berufsbildungsämter, Arbeitgeber usw. Auf interkantonaler Ebene setzen sich die drei Konferenzen der Sozial-, der Gesundheits- und der Erziehungsdirektionen (SODK, GDK, EDK) mit dem bundesrätlichen Bericht auseinander. Der Bundesrat hat die drei Konferenzen zusammen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ersucht, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ein Modell für die im Bericht ASS erwähnte Behandlungsmethode zu entwickeln.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesrates, dass die finanzielle Belastung der öffentlichen Kostenträger reduziert werden kann, wenn die Früherkennung und Diagnostik sowie die Beratung und Koordination von Menschen mit ASS verbessert werden kann?

Aufgrund des Berichtes des Bundesrates kann Folgendes festgehalten werden:

Zur Behandlung von frühkindlichem Autismus wurden in den USA verschiedene intensive verhaltens- und entwicklungstherapeutische Methoden der Frühintervention entwickelt. Die Interventionen sind multimodal, d.h. sie beinhalten sowohl medizinische (psycho-, ergo- und physiotherapeutische Behandlungselemente) als auch pädagogisch-therapeutische Massnahmen (z.B. logopädische sowie klinische und schulische heilpädagogische Behandlungselemente und Früherziehungsmassnahmen).

Einige Zentren in der Schweiz haben basierend auf diesen Grundlagen entsprechende Behandlungsmethoden aufgebaut. Die Wirksamkeit der Intensivbehandlung konnte im Rahmen eines Forschungsberichts grundsätzlich nachgewiesen werden.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte und Analysen können bezogen auf den Kanton Schwyz keine Aussagen betreffend die Kostenwirksamkeit gemacht werden.

2.2.2 Besteht im Kanton Schwyz eine Übersicht über den Umgang mit Betroffenen von ASS? Falls nicht, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Standortanalyse gemäss dem Vorschlag des Bundesrates vorzunehmen?

Aktuell werden Personen, bei welchen eine Autismus-Spektrum-Störung diagnostiziert wird, entweder von Seiten der Invalidenversicherung im Rahmen des Geburtsgebrechens oder durch Zuweisung durch die medizinische Grundversorgung (Kindermedizin, Hausarztmedizin) an die entsprechende Fachstelle der Triaplus AG erfasst. Innerhalb des Kantons werden keine spezifischen Erhebungen bei ASS vorgenommen. Dies ist auch bei anderen Diagnosen (z.B. Trisomie 21, Cerebrale Störungen usw.) nicht der Fall. Eine weitergehende Auslegeordnung wird als nicht notwendig erachtet.

2.2.3 Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation betreffend Diagnostik von ASS im Kanton Schwyz? Sind die entsprechenden Fachkenntnisse und Ressourcen vorhanden für eine korrekte Diagnose? Werden standardisierte Diagnoseverfahren angewendet? Sind genügend Kapazitäten vorhanden? Kennen Betroffene und Therapeuten die bestehenden Angebote? Wie hoch sind die Wartezeiten?

Soweit es die IV-Leistungen betrifft, erfolgt die Beurteilung des Geburtsgebrechens durch den regionalen ärztlichen Dienst der IV-Stelle. Im Bereich des Angebotes der Triaplus AG besteht eine Fachstelle in Goldau mit drei Spezialistinnen, die jeweils zu zweit jährlich 30 – 40 Kinder aus den Kantonen Schwyz, Uri und Zug beurteilen. Die Beurteilung erfolgt durch standardisierte, den Leitlinien entsprechenden Abklärungen mit den empfohlenen Instrumenten. Es bestehen aktuell Wartezeiten von etwa 4 – 6 Wochen, wobei in dringenden Fällen Abklärungen auch priorisiert vorgenommen werden.

2.2.4 Sind die kantonalen Strukturen so gut aufgestellt, dass aufgrund unzureichender Diagnosen eine Mengenausweitung von ASS ausgeschlossen werden kann? Ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen so institutionalisiert, dass die Diagnosestellung so effektiv, effizient und wirtschaftlich wie möglich erfolgen kann?

Die kantonalen Strukturen zur Diagnoseerfassung von ASS werden je nach Alter durch den regionalen ärztlichen Dienst der IV-Stelle und die Fachstelle der Triaplus AG in Goldau abgedeckt. Aktuell gibt es keine Datenlage, inwieweit eine Mengenausweitung von ASS aufgrund unzureichender Diagnosestellung stattfinden könnte. Eine solche Erhebung würde sich auch äusserst

schwierig gestalten. Es besteht eine interkantonale Zusammenarbeit, welche durch die Triaplus als Fachstelle unterstützt wird.

2.2.5 Besteht im Kanton Schwyz eine professionelle Beratung von Betroffenen und Eltern? Gibt es Heimplätze für schwerbetroffene Jugendliche und Erwachsene? Wie sieht es mit der Freizeitgestaltung aus?

Zurzeit gibt es keine institutionsübergreifende Beratung von betroffenen Eltern im Kanton Schwyz. Die IV-Stelle Schwyz prüft von Amtes wegen immer sämtliche Leistungsansprüche und informiert und berät die betroffenen Eltern über das gesamte Leistungsspektrum der IV jeweils im Rahmen der Abklärungen für Hilflosenentschädigungen oder Assistenzbeiträge vor Ort. Im Bereich der Fachstelle der Triaplus erfolgt direkt nach der Abklärung eine kurze Beratung. Eine ausführliche Beratung von Lehrpersonen und schulischen Heilpädagogen findet aktuell nicht statt. Die beiden kantonalen Heilpädagogischen Zentren erarbeiten aktuell ein Konzept zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit ASS, welches auch die Beratung von Eltern für den schulischen Bereich umfasst.

Der Kanton Schwyz hat entsprechende Plätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch entsprechende Planung bzw. Schaffung von Plätzen innerhalb des Kantons oder auch durch ausserkantonale Platzierungen erfolgen. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Pro Infirmis berät diese Betroffene und ihre Angehörigen bei der Suche nach einer geeigneten Lösung. Bei den stationären Angeboten ist der Bereich «Freizeit» abgedeckt. Für den ambulanten Bereich sind gemäss einer Anfrage bei Pro Infirmis im Kanton Schwyz keine ASS-spezifischen Freizeitangebote bekannt.

2.2.6 Welche Angebote gibt es im Kanton Schwyz für Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden?

Im Rahmen der oben erwähnten intensiven Frühintervention haben aktuell fünf Zentren in der Schweiz entsprechende Behandlungsmethoden aufgebaut. Die Invalidenversicherung übernahm seit 2014 einen Pauschalbeitrag von Fr. 45 000.-- pro Fall für die Intensivbehandlung. Diese Kostenübernahme war befristet bis Ende 2018. Ziel dieser Pilotphase war die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit dieser Art der Behandlung. Diese konnte nun im Forschungsbericht nachgewiesen werden. Das BSV hat entschieden, das Pilotprojekt von 2019 bis 2022 weiterzuführen, damit noch offene Fragen (z.B. Klärung der gemeinsamen Finanzierung zwischen Bund und Kantonen) geklärt werden können.

Die IV übernimmt die Kosten der Intensivbehandlung nur, wenn sie in einem der bisher anerkannten Zentren durchgeführt wird. Die Zentrumswahl ist den Betroffenen freigestellt. Somit dürfen auch Kinder aus dem Kanton SZ von dieser Intensivbehandlung bereits heute profitieren.

Folgende Leistungen werden zurzeit von der IV erbracht:

- ambulante medizinische Massnahmen (Physio-, Ergo, Psychotherapien) im Rahmen des Geburtsgebrechens;
- Hilflosenentschädigung inkl. Intensivpflegezuschlag;
- Assistenzbeitrag;
- berufliche Eingliederungsmassnahmen (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung usw.);
- Invalidenrente frühestens ab dem 18. Altersjahr.

Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrums-Störungen besuchen je nach Alter und Schweregrad die Regelschule, eine Kleinklasse oder eine Sonderschule. In der Regelschule werden Schülerinnen und Schüler mit ASS, welche integriert beschult werden können, mit Förderlektionen durch Heilpädagoginnen und Klassenassistentinnen unterstützt. An den beiden kantonalen Heilpädagogischen Zentren in Freienbach und Ibach sowie an der privaten Sonderschule «Schule im Park» in Steinen werden Schülerinnen und Schüler mit ASS gemäss gesetzlichem Auftrag der Volksschule beschult und ihrem Entwicklungsstand gemäss gefördert. Überdies wird an den bei-

den Heilpädagogischen Zentren der Aufbau eines Fachzentrums «Integrierte Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrums-Störungen» geprüft.

Weiter existieren private Leistungsangebote im Bereich der ASS im Kanton Schwyz, überregionale Angebote) sowie nationale Angebote wie die Schweizer Autismus-Organisation.

Im Vorschulbereich für Kinder mit ASS bestehen zudem Angebote bei den beiden Heilpädagogischen Früherziehungsstellen in Brunnen und Pfäffikon.

2.2.7 Besteht für betroffene Kinder mit frühkindlichem Autismus eine Möglichkeit für eine intensive Frühintervention?»

Siehe Antwort zu 2.2.6.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrats.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Bildungsdepartement; Departement des Innern; Amt für Volksschulen und Sport; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

